

## **1974: 31. März in Rheinhausen**

**Beginn:** 10.10 Uhr

**Ende:** 16.45 Uhr

Vorsitzender K. Hülsmann begrüßt die Kongreßteilnehmer namens des ausrichtenden Vereins: des Schachvereins Rheinhausen 1924 und überbringt zugleich die Grüße und guten Wünsche des Bürgermeisters von Rheinhausen.

### **TOP 1 Feststellung der Anwesenheit, der Stimmberechtigung und der Stimmzahl**

Anwesend sind die Vertreter von 27 Schachbezirken mit zusammen 11.022 Stimmen. Es fehlen die Schachbezirke Hamm und Hellweg.

### **TOP 2 Berichte der Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden des Ehrenrates**

Die Berichte der Vorstandsmitglieder sind im Mitteilungsblatt Nr. 2/74 vom März 1974 veröffentlicht worden. Vom Kongreß werden dazu weder Fragen gestellt noch Ergänzungen gewünscht.

Romberg legt - als Ergänzung zu seinem LSB-Bericht - ein handliches Druckstück „Wann kann ein Schachverein Zuschüsse vom Landessportbund NW erhalten?“ vor, für dessen informativen Inhalt die Kongreßteilnehmer ihm besonders dankbar sind.

Der Ehrenrat hat in 1973 nicht tätig zu werden brauchen.

### **TOP 3 Bericht der Kassenprüfer**

Kirsch, der zusammen mit Paß die Prüfung der Kassengeschäfte für das Geschäftsjahr 1973 vorgenommen hat, bescheinigt dem Kassierer eine genaue und übersichtliche Kassenführung, die zu keinen Beanstandungen geführt hat, und empfiehlt dem Kongreß die Entlastung des Kassierers.

Von den Kassenprüfern beanstandet wird dagegen ein Beschluß des erweiterten Vorstandes vom 19.5.1973, durch den dem damaligen Bundesjugendsprecher Beilfuß, der bei einer Rückfahrt von Gent mit einer NRW-Jugendauswahlmannschaft einen Kraftwagenunfall erlitten hat, zu den Unfallkosten ein Zuschuß von 300,- DM gewährt worden ist. Die Kassenprüfer beantragen die Zurücknahme dieses Beschlusses mit der Begründung, daß eine solche Ausgabe weder in der Satzung noch in der Finanzordnung seine Stütze finde, sondern ihnen sogar - weil nicht zu den Aufgaben schachlicher Förderung gehöre - widerspreche. Sie beantragen außerdem die Rückzahlung durch Beilfuß.

K. Hülsmann und Marquardt halten die Beanstandung im Grundsatz für richtig, können ihr aber in der Sache nicht folgen, und zwar wegen des Fehlens einer Kasko-Versicherung für die Organisatoren des Schachbundes, die zwar schon seit längerer Zeit im Gespräch und allseits befürwortet worden, aber noch nicht abgeschlossen ist. In der Diskussion darüber wird erkennbar, daß man die bei der Sporthilfe e.V. bestehende Zusatz-Haftpflichtversicherung für die Fachverbände wegen Schäden an mitgliedseigenen Kraftfahrzeugen nicht nur für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes des SBNRW und die Mitglieder des erweiterten Jugendausschusses der SJNRW - wie bereits vorgesehen -, sondern darüber hinaus auch für die Teilnehmer an einem SBNRW-Kongreß abschließen solle.

Zu dem Antrag der Kassenprüfer auf Zurücknahme des Vorstandsbeschlusses vom 19.5.1973 bringt Marquardt einen Gegenantrag des Inhalts ein, daß der damals an Beilfuß gegebene Zuschuß zu den Unfallkosten als „Beihilfe“ bestehen bleiben möge - und zwar ausnahmsweise und aus sozialen Gründen -, daß aber in Zukunft solche „Beihilfen“ aus prinzipiellen Gründen nicht mehr gewährt werden dürfen.

Der Antrag von Marquardt wird als Dringlichkeitsantrag einstimmig und in der Sache bei 3 Bezirksgegenstimmen angenommen.

### **TOP 4 Entlastung des Vorstandes**

Tempelmeier beantragt, nachdem er dem Vorstand für die in 1973 geleistete Arbeit gedankt hat, die Entlastung des gesamten Vorstandes.

Der Kongreß spricht die Entlastung einstimmig aus.

### **TOP 5 Wahlen**

Die Neuwahlen ergeben:

Zu 5.1 stellvertretender Vorsitzender

Erich Romberg einstimmige Wiederwahl

Bundeskassierer

Cuno Peters einstimmige Wiederwahl

Bundesfrauenwart

Gerda Sträßer einstimmige Wiederwahl

Zu 5.2 Kassenprüfer

Werner Kirsch einstimmige Wiederwahl

Helmut Greifzu einstimmige Wahl.

## **TOP 6 Festsetzung der Beiträge für 1975**

### **a) Beiträge ab 1975**

Der Antrag des Bundeskassierers auf Erhöhung der Beiträge ab 1.1.1975 um 20 % wird von Peters erläutert und begründet.

Die Mit-Begründung, durch eine solche Erhöhung gleichzeitig die finanzielle Basis dafür zu schaffen, das Mitteilungsblatt des SBNRW ab 1975 mit einem Exemplar auch an alle Vereine des Bundes kostenlos zu liefern, stößt auf kritische Gegenäußerungen. Der Ansicht u.a. von Gerigk, daß die Vereine an dem Blatt nicht interessiert seien, weil es zwangsläufig nur bundesbezogene Nachrichten bringen müsse, tritt u.a. H.H. Becker mit dem Hinweis entgegen, daß wichtige, bis in die Vereine reichende Mitteilungen (Satzungs- und BTO-Änderungen, Grundsatz-Kongreßbeschlüsse u.a.m.) den Vereinen oft erst verspätet - wenn überhaupt - von den Bezirken oder Verbänden bekanntgemacht werden.

Der Antrag des Bundeskassierers auf Erhöhung des dem SBNRW zur eigenen Verwendung verbleibenden Beitrages ab 1.1.1975 wird schließlich - bei 4 Bezirksgegenstimmen und 2 Bezirksenthaltungen - mit Mehrheit angenommen.

Somit betragen die Beiträge ab 1.1.1975:

für Senioren 2,40 DM pro Jahr,

für Jugendliche 1,20 DM pro Jahr,

für Schüler 0,60 DM pro Jahr.

### **b) Etat 1974**

Im Rahmen der Aussprache um den vom Bundeskassierer erarbeiteten Voranschlag 1974 werden zu Einzelposten Fragen gestellt und erläutert., spezielle Auskünfte über Zuschüsse aus Rennquintett und Glücksspirale gegeben sowie Differenzen zwischen den Mitgliederzahlen geklärt, wie sie beim LSB und beim SBNRW geführt werden.

Der vorgelegte Etat für 1974 wird anschließend einstimmig angenommen.

## **TOP 7 Anträge**

### **a) Antrag des erweiterten Vorstandes zur Satzung**

Der erweiterte Vorstand hat dem Kongreß einen Antrag auf Änderung/Ergänzung der Satzung in drei Punkten vorgelegt, durch welche die Mitgliedschaft, die Mitgliedsrechte und die Mitgliedspflichten aller Schachvereine und deren Mitglieder im SBNRW verankert werden sollen:

§ 5 Nr. 3: Zusatz: „...mit den ihnen angeschlossenen Vereinen und deren Mitglieder.“

§ 8 Nr. 6: „Die Stimm- und sonstigen Mitgliedschaftsrechte werden durch Bezirksdelegierte ausgeübt. Jeder Bezirk hat ... (wie bisher).“

§ 8 Nr. 7: „Vereinsmitglieder haben das Recht auf Anwesenheit; es steht im Ermessen des Kongreßvorsitzenden, ihnen das Wort zu erteilen.“

Der Antrag wird von Marquardt erläutert und anschließend vom Kongreß einstimmig angenommen.

Anmerkung: Der Wortlaut der Neufassung dieser Satzung-Paragrafen ist in der Anlage zum Protokoll wiedergegeben.

### **b) Antrag des Bundesrechtsberaters zu den Mitgliedschaften**

Der Bundesrechtsberater hat als flankierende Maßnahme zu dem Satzungs-Antrag des erweiterten Vorstandes einen Antrag eingebracht, durch den die Schachbezirke verpflichtet werden sollen, in ihren Satzungen die Mitgliedschaft zum SBNRW und zugleich die Mitgliedschaft der Vereine und deren Mitglieder zum Bezirks festzulegen.

Marquardt, der auch diesen Antrag erläutert, sieht durch eine solche Verpflichtung der Bezirke eine doppelte Absicherung der Einbeziehung der vereine und ihrer Mitglieder in den Bereich des SBNRW, eine Sicherung, die zwar nicht zwingend geboten, aber dringend anzuraten sei, weil man hierdurch neben der bindenden Mitgliedschaft „von oben nach unten“ gleichzeitig eine solche Bindung „von unten nach oben“ erreicht.

Der Kongreß schließt sich nach kurzer Aussprache den vorgetragenen Argumenten an, stimmt bei einer Bezirksenthaltung dem Antrag zu und beschließt:

„Die Bezirke müssen bis zum 30. Juni 1975 in ihren Satzungen verankern, daß sie Mitglied des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. mit allen sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten sind. Sie müssen ferner in diesen Satzungen niederlegen, daß nicht nur die Vereine Mitglieder des Schachbezirkes sind, sondern auch die Mitglieder und Ehrenmitglieder der Vereine. Den Schachbezirken bleibt es dabei überlassen, in welcher Weise sie diesen Inhalt der Satzung in klarer Form zum Ausdruck bringen.

Die Schachbezirke haben dem Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu Händen des Rechtsberaters bis spätestens 15. Juli 1975 ihre Satzungen vorzulegen. Schachbezirke, die der Auffassung sind, daß ihre Satzungen bereits die oben niedergelegten Bestimmungen enthalten, sind verpflichtet, ihre Satzungen bis zum 31. Mai 1974 ebenfalls dem Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V. zu Händen des Rechtsberaters mit der Bitte um Prüfung und Bestätigung vorzulegen."

#### **c) Antrag des Bundesspielleiters zur Satzung**

Der Bundesspielleiter hat einen Antrag auf Änderung des § 6 Ziffer 2 der Satzung (Organ zur Bearbeitung von Sonderfragen) vorgelegt mit dem Ziel, dem Spielleiter der Schachjugend Nordrhein-Westfalen Sitz und Stimme im Bundesspielausschuß zu geben.

Voll weist in seiner Begründung dazu auf die enge Verzahnung zwischen dem SBNRW und der SJNRW und auf die Notwendigkeit hin, durch eine solche Regelung eine gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Bundesturnierordnung im Senioren- und im Jugendbereich zu sichern.

Über diesen Antrag wird wie folgt entschieden:

Ja-Stimmen = 10.176

Nein-Stimmen = -

Enthaltungen = 846

(3 Bezirke)

zusammen = 11.022

Der Antrag auf Satzungsänderung ist damit - weil eine Zweidrittel-Mehrheit vorliegt - angenommen.

Anmerkung: Der Wortlaut der Neufassung dieses Satzungs-Paragraphen ist in der Anlage zum Protokoll wiedergegeben.

#### **d) Antrag des erweiterten Vorstandes zur Geschäftsordnung**

Der erweiterte Vorstand hat seinen Änderungsantrag zum Punkt 1.6 Abs. 2 der Geschäftsordnung gestellt, durch den er eine genauere Terminsetzung für das Einbringen von Anträgen an den Bundeskongreß und für deren Weiterleitung an die Schachbezirke erreichen möchte.

Der Antrag - von K. Hülsmann begründet - wird bei einer Bezirksenthaltung angenommen.

Anmerkung: Der Wortlaut der Neufassung dieses Geschäftsordnungspunktes ist in der Anlage zum Protokoll wiedergegeben.

#### **e) Anträge des Bundesspielleiters zur BTO**

Über die Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung von Bestimmungen der Bundesturnierordnung, die der Bundesspielleiter eingebracht hat und erläutert, wird im einzelnen wie folgt entschieden:

Nr. 2.1.2 BTO: Die Wörter „Bundesliga" bzw. Bundesklasse" werden durch die Wörter „NRW-Liga" bzw. „NRW-Klasse" ersetzt. Einstimmige Annahme des Antrages

Nr. 4.5 BTO: An die Stelle des Wortes „Bundesliga" tritt das Wort „NRW-Liga" und an die Stelle des Wortes „Bundesklasse" tritt das Wort „NRW-Klasse". Einstimmige Annahme des Antrages.

Nr. 10.3 BTO: Der Punkt wird durch Anhängen folgenden Satzes ergänzt: „Jedoch darf ein tiefer rückender Spieler nicht mehr in einer nachfolgenden Mannschaft eingesetzt werden, wenn er bereits mehr als zweimal eingesetzt war." Einstimmige Annahme des Antrages.

Nr. 10.5 BTO: An die Stelle von Satz 2 tritt folgender neue Satz: „Wird der gleiche Spieler insgesamt mehr als zweimal in höheren Klassen eingesetzt, ist er nur noch für diese spielberechtigt." Einstimmige Annahme des Antrages.

Nr. 15 BTO: Der Antrag wird vom Bundesspielleiter zurückgezogen.

Nr. 24.4 BTO: Der Punkt 24 BTO wird durch folgende Ziffer 24.4 ergänzt: „Die Uhr ist mit der Hand zu bedienen, mit welcher der Zug ausgeführt worden ist." Dieser Antrag wird bei folgendem Stimmenverhältnis angenommen: Ja-Stimmen = 6.043, Nein-Stimmen = 3.709, Enthaltungen = 1.270 = insgesamt 11.022.

Anmerkung: Der Wortlaut der Neufassung dieser BTO-Punkte ist in der Anlage zum Protokoll wiedergegeben.

## **f) Dringlichkeitsanträge zur BTO**

Der Bundesspielleiter bringt noch zwei Änderungsanträge zur Bundesturnierordnung als Dringlichkeitsanträge ein, über die - nachdem der Kongreß sie als Dringlichkeitsanträge angenommen hat - wie folgt entschieden wird:

Nr. 9.1 BTO: Hier werden die Worte „... und bei der Jugend mit 6er Mannschaften ...“ ersatzlos gestrichen. Der Antrag wird bei einer Bezirksenthaltung angenommen.

Nr. 28.2 BTO: Der bisherige Punkt 28 wird Punkt 28.1 und eine Ziffer 28.2 mit folgender Fassung neu eingeführt: „Das gilt nicht für Wettkämpfe nach Auswahlssystemen (Schweizer System, Keizer System u.ä.)“ Einstimmige Annahme des Antrages.

Anmerkung: Der Wortlaut der Neufassung dieser BTO-Punkte ist in der Anlage zum Protokoll wiedergegeben.

## **g) Antrag des Bezirks Bergisch-Land**

Ein Antrag des Bezirks Bergisch-Land mit dem Ziele einer Antragstellung an den Deutschen Schachbund durch den SBNRW wegen der Teilnahme des internationalen Großmeisters Ludek Pachman an der nächsten Nationalen Deutschen Einzelmeisterschaft ist nicht fristgerecht eingereicht worden. Er wird vom Kongreß nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt, weil zum einen eine Antragstellung an den Deutschen Schachbund zu dessen Kongreß Anfang Mai aus formellen Gründen wegen Fristversäumnis verworfen würde, zum anderen wird der Antrag in der Sache als gegenstandslos angesehen, da dem Kongreß des Deutschen Schachbundes bereits ein gleichgerichteter Antrag des Hamburger Schachverbandes vorliegt (siehe hierzu TO-Punkt 9, Abschnitt a, Unterabschnitt cc).

## **TOP 8 Jahresarbeit 1974/75 und Kongreß 1975**

Die Ressortleiter spezifizieren ihre Terminpläne für die verschiedenen Veranstaltungen der Herren, der Damen und der Jugend sowie für die Lehrgangsarbeit.

Die Terminpläne sind bereits - bis auf den Veranstaltungskalender der Herren - in früheren Ausgaben unseres Mitteilungsblattes veröffentlicht worden, so daß sich eine Wiederholung an dieser Stelle erübrigt.

Über den Terminplan mit den Veranstaltungen der Herren wird in einer der nächsten Ausgaben des Mitteilungsblattes berichtet.

Einige besondere Hinweise: Der Bundesspielleiter sucht noch einen Ausrichter für die Blitz Einzelmeisterschaft Ende 1974. Für die Einzelmeisterschaften der Herren und der Damen 1977 wird dem SV Espelkamp die Option erteilt.

Der Deutsche Schachbund hat noch keinen Ausrichter für die Deutsche Einzelmeisterschaft der Damen in 1975 und richtet dieserhalb seine Bitte auch an die Vereine des SBNRW.

Der Bundeskongreß 1975 wird nach Dülmen vergeben. Termin dafür: 16.3.1975.

## **TOP 9 Verschiedenes**

### a) Kongreß des DSB (5.5.1974 in Würzburg)

Dem Kongreß des Deutschen Schachbundes liegen eine Reihe von Anträgen vor, deren wichtigste K. Hülsmann zur Aussprache bringt, um den Vertretern des SBNRW auf diesem Kongreß für ihre Entscheidungen eine zielgebende Richtung zu geben.

Ein Satzungs-Änderungsantrag des Vizepräsidenten Goßner, den Terminus „Referent für Schulschach“ in den Terminus „Referent für Ausbildung und Schulung“ umzuwandeln, wird befürwortet.

Einem Antrag des Leiters der Ingo-Elo-Zentrale des DSB, Glenz, gewisse Ordnungsbestimmungen für die Ingo-Elo-Zentrale zu beschließen, wird zugestimmt.

Ausführlich befaßt sich der Kongreß mit einem Antrag des Hamburger Schachverbandes an den DSB-Kongreß, den Internationalen Großmeister Ludek Pachman zum Turnier um die Deutsche Einzelmeisterschaft zuzulassen und ihn grundsätzlich für DSB-Veranstaltungen als Inländer zu behandeln. Der Spielausschuß des SBNRW hatte bereits Gelegenheit zur Vorberatung dieser Sachfrage, weil dem SBNRW-Vorsitzenden ein in gleicher Richtung zielender Antrag der Solinger Schachgesellschaft 1863 avisiert und vom Schachbezirk Bergisch-Land auch - allerdings nicht mehr fristgerecht - eingereicht worden war. - Auf Grund des Vortrages des Bundesspielleiters über die Vorberatung im Spielausschuß des SBNRW schließt sich der Kongreß der Ansicht des Spielausschusses an, daß der Wortlaut der Turnierordnung des Deutschen Schachbundes die Teilnahme von Pachman an der nächsten Nationalen Deutschen Einzelmeisterschaft nicht zuläßt. In Punkt 1.2 der TO des DSB ist nämlich festgelegt, daß an den Veranstaltungen zur Nationalen Deutschen Einzelmeisterschaft nur Spieler teilnehmen können, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder seit mindestens fünf Jahren ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik haben. - Letztlich schloß sich der Kongreß auch der Meinung des Spielausschusses an, eine Ausnahmeregelung nicht zu empfehlen. Der Spielbetrieb sollte grundsätzlich im Rahmen der bestehenden Ordnungsbestimmungen abgewickelt werden, weil jede Ausnahme zu Präzedenzfällen führen würde, deren Folge nicht vorhersehbar wären. - Von den Kongreßteilnehmern werden in diesem Zusammenhang allerdings Bedenken gegen die Fünf-Jahres-Regelung in dem Punkt 1.2 der TO des DSB geäußert, und es wird die Frage aufgeworfen, ob eine solche Klausel noch zeitgemäß sei. Diese Frage soll auch an den DSB-Kongreß weitergegeben werden. - Schließlich empfiehlt der Kongreß noch dem Spielausschuß des SBNRW, die Frage der Ausländer-Regelung in den unteren Bereichen des SBNRW zu prüfen und evtl. Vorschläge für eine andere Regelung zu machen.

Einige Anträge des DSB-Präsidenten zur Änderung der TO des DSB finden nicht die Zustimmung des SBNRW-Kongresses: die Absicht, eine Bestimmung einzuführen, durch die praktisch alle Ausländer von der Teilnahme bei den deutschen Mannschaftsmeisterschaften ausgeschlossen werden sollen; - die Absicht, daß ein Schachvereine nur solche Mitglieder zur deutschen Mannschaftsmeisterschaft melden darf, die ihren Hauptwohnsitz und ihre Arbeitsstelle innerhalb eines Umkreises von 100 Kilometer des Vereinsitzes haben; - die Absicht, ab 1.1.1975 eine zweite Bundesliga einzuführen, (hier solle man erst einmal die Erfahrungen abwarten, die man mit der ersten Bundesliga machen werde).

Begrüßt wird ein Vorschlag des DSB-Präsidenten, Spielerpässe einzuführen, wobei man ab 1.1.1975 zunächst die Bundesliga des DSB und die Oberligen der Landesverbände und ab 1.1.1976 alle Spielklassen der Landesverbände erfassen möchte.

Dem Satzungsänderungsantrag des DSB-Präsidenten, der darauf abzielt, die Grenzen der Landesverbände des DSB den Grenzen der politischen Länder anzupassen, steht der Kongreß positiv gegenüber. Man ist allerdings der Meinung, daß der DSB zwar jetzt schon die Zielrichtung angeben, für die Regelung selber aber eine angemessene Zeit setzen und obendrein den Landesverbänden die Möglichkeit einräumen müsse, Spielbereichsgrenzen in besonderen Fällen selbst zu regeln.

Zu einer Anfrage von Weyers nach den Turnierregeln des DSB für das Blitzschach erklärt Voll, daß diese jetzt vorlägen und demnächst im Mitteilungsblatt des SBNRW veröffentlicht werden.

Haderer regt die Überlegung nach einer Vereinheitlichung der Spieltermine aller Spielklassen im SBNRW an. Der Spielausschuß - so Voll - ist nicht dafür, weil eine solche Gliederung bis nach unten hin nicht praktikierbar sei.

Auf eine Anfrage von Haderer nach Überprüfung der Satzungen, teilt K. Hülsmann mit, daß man sich im erweiterten Vorstand bereits dahingehend ausgesprochen habe, eine Kommission zu berufen, die alle Ordnungsbestimmungen des SBNRW sowohl auf ihre sachlichen Inhalte als auch redaktionell prüfen soll.

Peters berichtet, daß sich in letzter Zeit ein deutlicher Aufwärtstrend in der Mitgliederstärke des SBNRW zeige, und das erfreulicherweise vor allem bei der Jugend.

gez.: Jos. Hülsmann (Schriftführer) gez.: Kurt Hülsmann (Bundesvorsitzender)

## **Anlage zum Protokoll über den Bundeskongreß am 31.3.1974**

Neufassung derjenigen Ordnungsbestimmungen des SBNRW, die aufgrund der Kongreßbeschlüsse vom 31.3.1974 geändert / ergänzt worden sind:

### **1. Satzung**

§ 4, Nr. 3: „Ordentliche Mitglieder sind die Schachbezirke im Bereich des Schachbundes Nordrhein-Westfalen e.V. mit den ihnen angeschlossenen Vereinen und deren Mitglieder.“

§ 6, Nr. 2: „Organ zur Bearbeitung von Sonderfragen ist der Spielausschuß, bestehend aus dem Bundesspielleiter, den Spielleitern der Verbände und dem Spielleiter der Schachjugend Nordrhein-Westfalen.“

§ 8, Nr. 6 „Die Stimm- und sonstigen Mitgliedschaftsrechte werden durch Bezirksdelegierte ausgeübt. Jeder Bezirks verfügt über so viele Stimmen, wie er an zahlenden Mitgliedern bei der letzten Zahlung nachgewiesen hat.“

§ 8, Nr 7 (neu) „Vereinsmitglieder haben das Recht auf Anwesenheit; es steht im Ermessen des Kongreßvorsitzenden, ihnen das Wort zu erteilen.“

### **2. Geschäftsordnung**

Punkt 1.6 Abs.2 „Anträge sind schriftlich und mit Begründung in 70facher Ausfertigung spätestens 5 Wochen vor der Tagung bzw. dem Kongreß (Datum des Poststempels!) beim Bundesvorsitzenden einzureichen. Der Bundesvorsitzende reicht die Anträge spätestens 3 Wochen vor der Tagung bzw. dem Kongreß (Datum des Poststempels!) an die Bezirke weiter.“

### **3. Turnierordnung**

Punkt 2.1.2: „Bei Meisterschaftskämpfe der NRW-Liga und der NRW-Klasse dürfen pro Mannschaft nur 2 Ausländer gemeldet werden. Bei jedem Mannschafts-Meisterschaftskampf dürfen je Mannschaft nur 2 Ausländer eingesetzt werden.“

Punkt 4.5 „Das Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf und das Zurückziehen von Mannschaften auf Bundesebene nach Turnierbeginn werden grundsätzlich mit Bußen geahndet. Die Bußen betragen:

bei Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf DM 50,--

bei Zurückziehen einer Mannschaft

aus der NRW-Liga DM 150,--

aus der NRW-Klasse DM 100,--

Punkt 9.1 „Die Mannschaftsmeisterschaften wird in den Seniorenklassen mit 8er Mannschaften ausgetragen.“

Punkt 10.3 „Erhält ein Verein während eines laufenden Turniers Verstärkung durch einen startberechtigten Spieler, so kann dieser eingereicht werden. Die übrigen Spieler (auch der nachfolgenden Mannschaften) rücken dann jeweils ein Brett tiefer. Jedoch darf ein tiefer rückender Spieler nicht mehr in einer nachfolgenden Mannschaft eingesetzt werden, wenn er bereits zweimal eingesetzt war.“

Punkt 10.5 Spielen Mannschaften des gleichen Vereins in verschiedenen hohen Klassen, so können Spieler der in der niedrigeren Klasse spielenden Mannschaften als Ersatz in der in der höheren Klasse spielenden Mannschaft eingesetzt werden, jedoch nicht häufiger als zweimal im Laufe des Spieljahres. Wird der gleiche Spieler insgesamt mehr als zweimal in höheren Klassen eingesetzt, ist er nur noch für diese spielberechtigt.“

Punkt 24.4 (neu): „Die Uhr ist mit der Hand zu bedienen, mit welcher der Zug ausgeführt worden ist.“

Punkt 28: Der Punkt 28 BTO erhält die Ziffer 28.1 BTO

Punkt 28.1 (neu): „Das gilt nicht für Wettkämpfe nach Auswahlssystemen (Schweizer-System, Keizer-System u.ä.).“

Anmerkung: Diese Änderungen / Ergänzungen der Bundesturnierordnung treten mit Beginn des neuen Spieljahres (1.9.1974) in Kraft.